



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Arnberger Heimatbund e.V.

Er hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Arbeit des am 09. April 1922 als "Ortsgruppe Arnberg" des Sauerländer Heimatbundes gegründeten Arnberger Heimatbund fortzusetzen.

Der Verein hat seinen Sitz in Arnberg.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg unter VR 316 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung des vorhandenen Kulturgutes in der Stadt Arnberg, sowie dessen Förderung und Mehrung.

Der Heimatbund entwickelt pädagogische Konzepte, organisiert Exkursionen und unterstützt Bildungsträger bei der Vermittlung des historischen Kulturguts.

Die historischen und pädagogischen Konzepte haben das Ziel der Entwicklung neuer Angebote und zukunftsfähiger Strukturen in unserer Stadt.“

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Ableben des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist
- c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss, der durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes herbeigeführt wird.

Erlischt die Mitgliedschaft, verliert das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger jeden Anteil am Vermögen des Vereins und hat keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5.1 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) »Geschäftsführender Vorstand«
mit dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Geschäftsführer(in)
dem/der Schatzmeister(in)
- b) »Erweiterter Vorstand«
mit bis zu 16 Mitgliedern

Den Arnsberger Heimatbund e.V. vertreten im Sinne des § 26 BGB der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer(in) oder der/die Schatzmeister(in). Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 5.1) werden jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

§ 5.2 Beirat

Der Beirat wird durch den Vorstand berufen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand durch professionelle Beratung und Erfahrungsaustausch.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt. Sie beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge, die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder einzuberufen.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit derselben Frist einzuladen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu § 5.1 a) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Arnsberg, welches diese im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im

Sinne der §§ 17 und 18 Steueranpassungsgesetz zu verwenden hat. Die Vermögenszuwendung an die Stadt Arnsberg darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Auch bedürfen Satzungsänderungen, soweit sie sich auf die Vermögensbindung beziehen, der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Arnsberger Heimatbundes e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Alle Mittel des Arnsberger Heimatbundes e.V. dürfen nur für diese im Rahmen dieser Satzung verwendet werden. Das Streben des Arnsberger Heimatbundes e.V. darf nicht auf Erzielung finanzieller Gewinne ausgerichtet sein. Er darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Bund fremd sind, oder durch überhöhte Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung des Vereins ist das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Beschlüsse im Vorstand und in der Mitgliederversammlung werden sonst mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.05.2023.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 24.05.2023 beschlossenen Satzung übereinstimmt

Arnsberg, den 30.06.2023

Torsten Kapteiner
1. Vorsitzender

Markus Rüther
2. Vorsitzender

Wiebke Dalmann
Geschäftsführerin

Stefanie Spiegel
Schatzmeisterin